

des einzelnen“ haben nur sehr begrenzte Gültigkeit. Deshalb wäre es verfehlt, sie als Maßkriterien oder Leitlinien zu akzeptieren. Die Stärke der Wirksamkeit solcher Ursachen und Bedingungen, auf deren Existenz oder Wirkungskraft der Täter keinen Einfluß hatte, kann als ein den Grad des Verschuldens bestimmender Umstand nur in bezug auf jugendliche oder ungerwachsene Straftäter anerkannt werden, die sich noch im Prozeß der Herausbildung ihrer Persönlichkeit befinden und daher Außeneinflüssen relativ unkritisch in bezug auf deren soziale Wertigkeit gegenüberstehen. Ihnen kann nicht unbedingt angelastet werden, daß sie die Verderblichkeit solcher Einflüsse nicht erkannten und ihnen daher erlagen. Je mehr der Mensch Lebens-

* Arbeits- und Berufserfahrung sammeln und sich in der Selbstbestimmung zu eindeutig sozialgemäßem Verhalten üben und erproben konnte, um so mehr hat die sozialistische Gesellschaft das unbedingte Recht, von jedermann zu verlangen, daß er auch solche verderblichen Einflüsse von sich weist, wenn sie an ihn herantreten. Dies schließt nicht aus, daß besonders intensive Einflüsse solcher Art schuldmindernd in Betracht gezogen werden. Jedoch ist es erforderlich nachzuweisen, inwiefern eine besondere Spannungssituation für den Täter gegeben war, der er sich nicht gewachsen zeigte, so daß ihm die Tat nicht so schwer zuzurechnen sei. Andererseits verbietet es sich aber auch, aus dem Mangel an starken Ursachen und Bedingungen, die zur Tat angereizt haben, auf eine erhöhte Schuld zu schließen, denn es gönnen die Persönlichkeit eines Menschen negativ beeinflussende Umstände in der Tat zur Geltung gekommen sein, die weit in dessen Vergangenheit (Kindheit und Jugend) zurückreichen und ihm daher nur begrenzt anzurechnen sind.

11. Um jede Mißdeutung zu vermeiden, bestimmt das StGB, daß Fahrlässigkeit nur dann subjektiver Grund der Strafbarkeit ist, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt wird. Da das StGB die allgemeinen Grundsätze der Verantwortlichkeit im sozialistischen Strafrecht überhaupt regelt, gilt diese Bestimmung auch für jede Strafbestimmung außerhalb des StGB.

§ 6

Vorsatz

(1) **Vorsätzlich handelt, wer sich zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat bewußt entscheidet.**

(2) **Vorsätzlich handelt auch, wer zwar die Verwirklichung der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat nicht anstrebt, sich jedoch bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abfindet, daß er diese Tat verwirklichen könnte.**

1. Beim Vorsatz als der hauptsächlichen **kriminellen Verschuldensart** finden wir den Täter in einem offenen und zumeist bewußten